



Jugendordnung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V.

§1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Jugendordnung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. hat ihre Grundlage in der Satzung des Vereins §2, die als Aufgabe des Vereins die Förderung der hundesport- treibenden Jugend beschreibt.
- 1.2 Die Jugendordnung ist keine selbständige Ordnung, sondern Bestandteil der Satzung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V., sie baut auf diese auf. Auf dieser Grundlage dürfen keine der Satzung widersprechenden oder erweiternde nicht inhalt- und aufgaben- konforme Festlegungen enthalten sein.

§2 Ziele

- 2.1 Die Jugend des Vereins will durch die Jugendarbeit jungen Menschen in unserem Verein zeitgemäßen Sport mit dem Hund auf breiter Basis ermöglichen.
- 2.2 Die Jugendlichen des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. werden zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, dass gesellschaftliche Engagement hundesporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfen, auch mit ausländischen Gruppen, die Bereitschaft zur gegenseitigen und internationalen Verständigung wecken und fördern.

§3 Grundsätze

- 3.1 Die Jugend des Vereins bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die Jugend des Vereins ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§4 Zuständigkeit

- 4.1 Die Satzung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. und die Geschäftsordnung des Vereins regeln die Aufgaben der (s) Jugendbeauftragten für Jugendarbeit im Vorstand des Vereins. Sie ist die Leitlinie für Aufgabenstellungen, Kompetenzen und organisatorische Gliederungen der Jugendorgane im Verein.
- 4.2 Gemäß der Geschäftsordnung des Vereins ist der Vorstand Mitgliederverwaltung, Organisation (1. Stellvertreter) für die Jugendarbeit verantwortlich und muss sich um einen Jugendausschuss kümmern, der aus drei Mitgliedern der Vereinsjugend gebildet werden kann. Der Jugendausschuss wählt in einfacher Mehrheit einen Sprecher. Dieser hat das Recht auf Antrag zu Vorstandssitzungen gehört zu werden. Kommt dies nicht zu Stande, kann der Vorstand einen Jugendbeauftragten nach eigenem Ermessen einsetzen.
Der Sprecher/Jugendbeauftragte berichtet einmal jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereins über die Umsetzung der Jugendarbeit im Verein.
Näheres regelt die Geschäftsordnung Anlage Verantwortungsbereiche.
- 4.3 Darüber hinaus müssen sich planmäßig mindestens jährlich zwei Vorstandssitzungen mit der Jugendarbeit des Vereins befassen. Diese Vorstandssitzungen sind durch Aushang bekannt zu geben. Zu diesen Vorstandssitzungen ist der Sprecher/Jugendbeauftragte eingeladen. Auf Antrag können auch Elternteile an diesen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§5 Organe

- 5.1 Der Sprecher/Jugendbeauftragte für Jugendarbeit des Vereins wird nach den Bestimmungen der Satzung des Vereins berufen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 5.2 Die Jugendabteilung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. umfasst alle jugendliche Mitglieder, die im Sinne dieser Verordnung, dass 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle gewählten Vertreter in der Jugendarbeit.

§6 Pflichten

- 6.1 Dem Sprecher/Jugendbeauftragte des Vereins obliegt die Ausrichtung von Jugendveranstaltungen.
- 6.2 Der Sprecher/Jugendbeauftragte ist gehalten, für Jugendliche gesonderte Übungsstunden einzurichten, Jugendveranstaltungen im Leistungs- und Breitensport durchzuführen, sowie sich den besonderen Problemen der Jugend zu widmen.

§7 Sportveranstaltungen

7.1 Jugendveranstaltungen im Hundesport werden durch die Veranstaltungs- und Turnierordnungen geregelt.

§8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. geregelt.

§9 Geltungsbereich

Vereins-Jugend im Sinne dieser Ordnung sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende

- Kinder (unvollendetes 13. Lebensjahr)
- Jugendliche (wer das 13. Lebensjahr vollendet und noch nicht 18 Jahre alt ist.)
- Heranwachsende (vollendetes 17. Lebensjahr und noch nicht 21 Jahre alt ist)

und darüber hinaus im Sinne dieser Ordnung

- Mitglieder im unvollendetem 27. Lebensjahr.

§10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Ordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Vereins der Hundefreunde Rudolstadt e.V. am 28.01.2012 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

10.2 Diese Ordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Rudolstadt, den 28.01.2012

gez. Obstfelder, Wolfgang
Vorsitzender

gez. Peter Klaus John
Vorstand Mitgliederverwaltung/Organisation